

Akkreditierungsreglement

(publiziert auf www.skwm.ch unter „Neumitglieder & Interessierte“)

Der Vorstand der SKWM erlässt gestützt auf Art. 6, Ziff. 4 sowie Art. 9 und 10 der Statuten folgendes Reglement betreffend die Akkreditierung von Wirtschaftsmediatoren(innen):

Grundlagen

1. Die Akkreditierung soll Aussenstehenden dartun, dass die akkreditierte Person eine den internationalen Standards entsprechende Ausbildung, insbesondere auf dem Gebiet der Wirtschaftsmediation, und Erfahrung in Wirtschaft und Verwaltung erworben und immer wieder vertieft hat, die es ihr ermöglichen, gewerbsmässig als Wirtschaftsmediator(in) tätig zu sein.
2. Der Vorstand der SKWM akkreditiert natürliche Personen als Wirtschaftsmediatoren(innen) für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Erneuerung ist für jeweils drei Jahre möglich.
3. Vorausgesetzt werden für die erstmalige Akkreditierung:
 - a) entweder: Grundausbildung mit Abschluss an einer Hochschule oder Fachhochschule sowie drei Jahre Berufserfahrung nach abgeschlossener Grundausbildung in der Wirtschaft oder Verwaltung.
oder: Fünf Jahre Berufserfahrung nach abgeschlossener Grundausbildung, wovon mindestens drei Jahre in der Wirtschaft oder Verwaltung.
 - b) mindestens 120 Stunden Mediationsausbildung, wovon - mindestens 40 Stunden spezifische Ausbildung in Wirtschaftsmediation und - mindestens 36 Ausbildungsstunden in einem zusammenhängenden Ausbildungsblock
 - c) Tätigkeit als Trainer für Wirtschaftsmediation wird der Mediationsausbildung gleichgestellt.
 - d) Der Vorstand kann in ausserordentlichen Fällen einstimmig Ausnahmen von den vorgenannten Voraussetzungen genehmigen, wenn der (die) Antragsteller(in) über eine ausgewiesene Mediationserfahrung und -fähigkeit verfügt und seine Aufnahme der Kammer dienlich ist.
4. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Akkreditierung ist durch Zertifikate oder Atteste nachzuweisen, welche dem Antrag auf Akkreditierung beizulegen sind.
5. Die Mediatoren(innen) SKWM sind gehalten, sich fortlaufend spezifisch in Wirtschaftsmediation weiterzubilden.
6. Ihre Akkreditierung wird erneuert, wenn sie sich in genügendem Umfang für die Mediation engagiert haben.

Ihre Aktivitäten müssen innert der letzten drei Jahre die Summe von mindestens 36 durch den Vorstand anerkannten Punkte ergeben. Fünf überschüssige Punkte können auf die nächste Anerkennungsperiode übertragen werden.

Für folgende Aktivitäten werden die folgenden Punkte erteilt

	Punkte
<u>Mediation</u>	6
<u>Referenten- und Dozententätigkeit</u>	3
Referat zum Thema Mediation	1
Dozententätigkeit: pro gehaltene Dozentenlektion (max. 20 Punkte pro Anerkennungsperiode)	
<u>Publikationen</u>	1
Pro 1000 veröffentlichte Zeichen Die Herausgabe von Schriften und Büchern oder anderweitige Medienarbeit wird durch den Vorstand individuell bewertet.	
<u>Mediationspezifische Weiterbildung</u>	1
Lektion	
<u>Mediationsverwandte Weiterbildung</u>	½
Lektion (max. 10 Punkte pro Anerkennungsperiode)	

Der Vorstand kann weitere Leistungen im Dienste der Mediation auf schriftliches Gesuch des Mitglieds hin anerkennen. Der Vorstand ist in der Würdigung und Vergabe von Punkten frei.

7. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erneuerung einer Akkreditierung ist durch ein vom Vorstand genehmigtes Formular mittels Selbstdeklaration nachzuweisen.

Der Vorstand ist berechtigt, Stichproben vorzunehmen. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, die deklarierten Punkte nachzuweisen.

Für die Anerkennung von mediationsverwandten Weiterbildungen und weitere Leistungen im Dienste der Mediation ist der Vorstand berechtigt, eine Aufwandentschädigung zu erheben.

Anerkannte Mediationsausbildungen

8. Der Vorstand bestimmt, welche Veranstaltungen der SKWM oder der Sektionen der SKWM als Ausbildung oder Fortbildung anerkannt werden und in welchem Umfang.
9. Der Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung gemäss Ziffer 8 ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Durchführung zu stellen unter Beilage des vollständigen Kursmaterials.
10. Der Vorstand bestimmt ferner, welche Ausbildungsstätten oder Veranstaltungen Dritter von ihm im Rahmen des vorliegenden Reglements als Ausbildung oder Fortbildung anerkannt

werden, unter gleichzeitiger Angabe, ob die Ausbildung gesamthaft genügend ist oder nur teilweise angerechnet wird, gegebenenfalls in welchem Umfang.

11. Die SKWM führt eine Liste der anerkannten Veranstaltungen oder Ausbildungsstätten. Diese kann beim Vorstand der örtlich zuständigen Sektion oder im Internet (www.skwm.ch) eingesehen werden.
12. Diese Liste kann jederzeit durch Streichungen oder Ergänzungen nach den neuesten Erkenntnissen geändert werden.
13. Für die Akkreditierung oder Erneuerung einer Akkreditierung ist die im Zeitpunkt der Ausbildung publizierte Liste massgebend.

Wirkungen der Akkreditierung

14. Die akkreditierten Mediatoren(innen) können sich in der Öffentlichkeit als "Mediator SKWM", "médiateur CSMC", "mediator SCCM" oder "mediatore CSMC" bezeichnen.
15. Die SKWM führt eine Liste der akkreditierten Wirtschaftsmediatoren(innen). Diese kann beim Vorstand der örtlich zuständigen Sektion oder im Internet (www.skwm.ch) eingesehen werden.
16. Die Akkreditierung und die Erneuerung der Akkreditierung verpflichten zur Bezahlung der vom Vorstand festgesetzten Bearbeitungsgebühren einschliesslich eines Kostenbeitrags für die Aufnahme in die Internet-Liste, zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge an die zuständige Sektion und zur strikten Einhaltung der vom Vorstand erlassenen Standesregeln.
17. Die Akkreditierung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand gemäss den Bestimmungen des Artikels 10 der Statuten mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
18. Wird die Akkreditierung widerrufen oder wird sie nicht fristgerecht erneuert, so entfällt das Recht, sich in der Öffentlichkeit als "Mediator SKWM", "médiateur CSMC", "mediator SCCM" oder "mediatore CSMC" zu bezeichnen.
19. Der/die Mediator(in) wird aus den von der SKWM geführten Listen der akkreditierten Mediatoren(innen) gestrichen.

Verfahren

20. Die Anträge auf Akkreditierung oder Erneuerung der Akkreditierung sind unter Verwendung der von der SKWM herausgegebenen Formulare zu stellen.
21. Der Vorstand setzt die für die Bearbeitung zu entrichtenden Gebühren und den Kostenbeitrag für die Aufnahme in die Internet-Liste fest.
22. Die Erneuerung einer Akkreditierung ist mindestens zwei Monate vor Ende der Akkreditierungsperiode zu beantragen. Der Antrag kann auch noch während sechs Monaten nach Ablauf gestellt werden, dann allerdings unter Entrichtung einer Verspätungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Der Vorstand fordert die Mitglieder zu gegebener Zeit auf, ihre Akkreditierung zu erneuern.

23. Der Antrag auf Akkreditierung oder Erneuerung einer Akkreditierung ist bei der Geschäftsstelle der SKWM einzureichen.

Die Geschäftsstelle zusammen mit dem/der Vizepräsidenten/in schlägt dem Vorschlag die Akkreditierung oder Nicht-Akkreditierung in elektronischer Form vor.

Jedes Mitglied des Vorstands hat das Recht die Akkreditierung oder die Nicht-Akkreditierung innert einer Frist von 20 Tagen Einsprache zu erheben. Im Fall einer Einsprache entscheidet der Gesamtvorstand definitiv über das Akkreditierungsgesuch.

Eine Akkreditierung wird ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Eine Beschwerde ist ausgeschlossen.

24. Bei Versäumung der Frist für die Erneuerung einer Akkreditierung kann ein Antrag auf erneute Akkreditierung entsprechend den Bestimmungen über eine Erst-Akkreditierung gestellt werden.

25. Die Geschäftsstelle übergibt dem(der) Antragssteller(in) durch Vermittlung der geographisch zuständigen Sektion eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Akkreditierung bzw. Erneuerung der Akkreditierung mit Angabe der massgeblichen Zeitdauer.

Übergangsbestimmungen

26. Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Für die Erneuerungen der Akkreditierung per 1. Januar 2008 gilt dieses Reglement bereits.

Schweizer Kammer für Wirtschaftsmediation
Vorstand

Peter Ruggle
Präsident

Daniel Kneubühl
Geschäftsstelle